

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Herrn Volker-Gerd Westphal
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

10. Februar 2020

Stellungnahme LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg zum Entwurf der Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und –ordnungen und der anliegenden Beispielselternbeitragstabelle mit Beitragsrechner

Sehr geehrter Herr Westphal,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erstellung von Elternbeitragsordnungen sind § 90 SGB VIII (pauschalierte Kostenbeteiligung) und das geltende brandenburgische Kitarecht. Mit ihrer Elternbeitragsordnung haben Kita-Träger in Brandenburg eine pauschalierte Kostenbeteiligung mit Elternbeiträgen festzusetzen, die sozialverträglich sein und den gesetzlichen Staffelungskriterien entsprechen müssen.

Die umfangreichen einleitenden Ausführungen zur Empfehlung werden als weiterer Indikator dafür gesehen, dass die bestehende Rechtslage zur Festsetzung von Elternbeiträgen zahlreiche Unklarheiten enthält und die Novellierung des Kitarechtes dringend geboten ist. Wir verweisen hier auf unser Schreiben an das MBS vom 10.12.2019 und im gleichen Jahr veröffentlichten Diskussionspapier „Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern, Fachkräfte und Träger brauchen! - Zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung“.

Fehlende rechtliche Vorgaben oder Empfehlungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Festsetzung von Elternbeiträgen haben in Brandenburg zu einer Vielzahl, uneinheitlicher und auch rechtsfehlerhafter Ordnungen geführt. Durch den Erlass der KitaBBV sind die für die Beteiligten schon vorher bestehenden Unklarheiten zusätzlich und erheblich vergrößert.

Aus Sicht der LIGA Brandenburg ist es unerlässlich und dringend geboten, dass das MBS entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabe Muster für Elternbeitragsordnungen und Gemeindefestsetzungen zur Verfügung stellt, die sowohl den Anforderungen nach

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
Telefon 0331 - 284 97 - 63
Telefax 0331 - 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



§ 17 Abs. 1 KitaG als auch der KitaBBV genügen und rechtssicher sind. Dem entsprechen die vorgelegte Empfehlung und die Erläuterungen sowie die Beispieltabelle nicht. Sie sind dringend zu überarbeiten.

Zur Musterelternbeitragsordnung, S. 56 ff.:

In der Musterelternbeitragsordnung fehlt unseres Erachtens eine Regelung zu dem Punkt „Elternbeitragspflichtige“, der angemessen die Situation der (alleinerziehenden) personensorgeberechtigten Elternteile berücksichtigt, in deren Haushalt das Kind lebt.

Unter einem zu ergänzenden Punkt „Elternbeitragspflicht/Elternbeitragsbefreiung“ sollten in der Elternbeitragsordnung die Möglichkeiten der Elternbeitragsbefreiung erwähnt werden und das sogenannte Wechselmodell, einer stark an Bedeutung gewinnenden Umgangsregelung getrenntlebender Eltern, geregelt werden. Der Umstand, dass Kinder auch in zwei Haushalten leben können, würde somit berücksichtigt.

In der KitaBBV § 2 Abs. 1 bestimmt das Land Brandenburg, dass auch bei einem Jahresnettoeinkommen von nicht mehr als 20.000 € (Geringverdienende) ein Elternbeitrag nicht zumutbar ist und verweist dazu auf den sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff nach Normen des SGB XII. Mit Schreiben vom 10.12.2019 forderte die LIGA Brandenburg das Ministerium zur Klärung offener Fragen der Einkommensbestimmung zur praktischen Anwendung der KitaBBV § 3 auf. Diese Fragen bleiben auch mit den vorliegenden Empfehlungen unbeantwortet. Allein die Freibetragsgrenze von 20.000 € nach den sozialhilferechtlichen Anforderungen zu ermitteln, überfordern einen Kita-Träger.

§ 3 Einkommen

Zu Abs. (1) und (3)

Die empfohlene Wahl des (Brutto-)Einkommensbegriffs nach dem Einkommenssteuergesetz lässt klare Regelungen vermissen, wie daraus ein (Jahres-)Nettoeinkommen ermittelt werden soll. Dass die KitaBBV auf Behaupten der Eltern, dass diese Geringverdiener seien, eine Einkommensprüfung nach § 82 SGB XII erfordert, spricht für die Anwendung eines einheitlichen Einkommensbegriffes nach der KitaBBV für alle Elternbeitragspflichtigen.

Der Einkommensbegriff nach EStG in Fällen, in denen Eltern letztlich keine Geringverdiener sind, bedeutet eine zusätzliche Einkommensprüfung nach einem anderen Einkommensbegriff. Wäre das Einkommen grundsätzlich nur nach dem Einkommensbegriff gemäß KitaBBV bzw. SGB festzustellen, fiel eine solche Mehrarbeit der ohnehin schon belasteten Kitaträger nicht an.

Unklar ist zudem, was „sonstige Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen“, im Einzelnen bedeuten.

Zu Abs. (4)

Die aufgezeigte Alternative gibt eine pauschale Methode für die Ermittlung des Nettoeinkommens vor und berücksichtigt dabei für Beamte einen pauschalen Aufschlag wegen fehlender Sozialabgabenlast. Die Besonderheiten bei Selbständigen im Hinblick auf die unter Umständen deutlich höhere Belastung mit Sozialabgaben, als bei Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit findet aber keine Berücksichtigung. Die tatsächliche Belastung durch Sozialversicherung kann hier weit unter und weit über 25 Prozent liegen. Der pauschale Ansatz bedeutete hier unter Umständen eine Begünstigung Selbständiger, die keine Altersvorsorge betreiben und (z. B. altersbedingt) einen niedrigen PKV-Tarif haben, gegenüber solchen, die beispielsweise im Rahmen eines Versorgungswerks den vollen gesetzlichen Rentenbeitragsatz zu entrichten haben und gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Letztere haben eine Sozialabgabenlast in Höhe von 36,25 Prozent zu tragen (18,6 Prozent RV, 14,6 Prozent KV, 3,05 Prozent PV). Das tatsächlich verfügbare Einkommen wird für diese Eltern mit dem pauschalen Abzug von 25 Prozent also nicht korrekt ermittelt werden können.

Festzuhalten ist:

Vorrangig besteht die Aufgabe der Kita-Träger in der Förderung von Kindern und nicht in einer steuerrechtlichen Bewertung von Einkommen oder darin zu prüfen, ob ein Bürger einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben könnte. Zur Verwaltungsvereinfachung sind pauschalierende Regelungen zulässig und wären aus Sicht der Verbände auch notwendig. Dies ist jedoch mit den geltenden Regelungen der KitaBBV zu § 3 Abs. 3 Nr. 3, die gerade keine vergrößernde und nicht mit steuerrechtlicher Genauigkeit zu berücksichtigende Einkommensfeststellung vorsehen, nicht vereinbar.

Unklar ist, wie eine für alle Eltern/Vertragspartner geltende Elternbeitragsordnung unter Berücksichtigung von § 3 KitaBBV auszugestaltet wäre.

Die LIGA empfiehlt im Wege einer Verordnung vorab einen einheitlichen Einkommensbegriff für die Festsetzung von Elternbeiträgen zu bestimmen.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

Zu Abs. (2)

Es erschließt sich nicht was mit „Grundlage“ des Kostenbeitrages gemeint ist. Grundlage kann nur der vom Träger festzustellende Höchstbeitrag sein. Dazu regelt § 17 (2) Satz 3 KitaG: Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

Die dazu vorliegenden Erläuterungen auf Seite 28 zur Ermittlung des Höchstbeitrages entsprechen unseres Erachtens dem Wortlaut des Gesetzes nicht.

Zu Abs. (3)

Für die in den Erläuterungen enthaltene pauschalierende Empfehlung, bei gemischten Einrichtungen für die Belegungsart Krippe 100 Prozent, für den Kindergarten 70 Prozent und den Hort 35 Prozent der Platzkosten zu berücksichtigen, sehen wir keine gesetzliche Grundlage. Diese Pauschalierung würde für eine gemischte Einrichtung die in etwa gleiche Belegung voraussetzen, also z. B. jeweils 50 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort. Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein. Nach unserer Auffassung wären die allgemeinen Betriebskosten, also ausgenommen mindestens die anrechenbaren Kosten für das notwendige pädagogische Personal, auf die Betreuungsstunde umzurechnen und dieser Wert könnte bereichsbezogen berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen aktuelle Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit gebäude- und grundstücksbezogener Kosten vorliegt.

Generell wäre der empfohlenen Alternative der Vorzug zu geben, wonach die Höchstsätze jeweils nach Betreuungsart ermittelt werden.

Zu Abs. 4

Wir raten dringend an, dass die Beispieltabelle auf Einhaltung des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit sowie des Prinzips der Binnengerechtigkeit im Sinne der Abgabegerechtigkeit geprüft wird. Eine Anwendung entlang der Musterbeitragstabelle u. a. mit Blick auf die Berücksichtigung der Einkommenssituation (und des letztlich verfügbaren Einkommens nach Abzug des sogenannten Existenzminimums) läuft trotz der vorgeschlagenen prozentualen Minderung Familien mit mehr als einem Kind in der Kita-Betreuung Gefahr, dass Mehrkindfamilien mit ihrem tatsächlich verfügbaren Einkommen prozentual deutlich höher belastet werden.

Zur Beispieltabelle

Wir empfehlen ergänzende Hinweise für die Gestaltung einer Beitragstabelle. Insbesondere zu Fragen der Ansätze des Mindest- und Höchstbeitrags bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden, 6-8 Stunden und 8-10 Stunden. Denn auch wenn diese Werte nach Ermessen angesetzt werden können, müssen sie sozialverträglich sein, das heißt in angemessenem Verhältnis zum beitragsbefreiten Einkommen stehen und berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für Einkommen bis 20.000 € einen entgangenen Durchschnittsbeitrag von lediglich 12,50 € annimmt.

Empfehlenswert ist auch ein Hinweis zum beitragserheblichen Höchsteinkommen. Wenngleich dieses nach Ermessen festgelegt werden kann, muss es sozialverträglich sein, d. h. es sollte im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen aller Haushalte stehen. Denkbar ist es, das doppelte durchschnittliche Brandenburger Haushaltseinkommen anzusetzen, oder niedrigere oder höhere Höchsteinkommen in Bezug zu regionalen Einkommensunterschieden zu setzen.

Je größer die Abstände sind, desto größer ist die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Beitragszahler, die im oberen Einkommensbereich einer niedrigeren Stufe bzw. im

unteren Bereich einer höheren Stufe sind. Dieses Risiko wird durch eine höhere Anzahl von Stufen verringert.

Fazit

Wir kommen zu dem Schluss, dass es dringend einer Überarbeitung der vorliegenden Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung bedarf. Die LIGA-Verbände könnten ihren Mitgliedern die Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlungen nicht anraten.

Für einen entsprechenden dialogischen Prozess der Überarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
LIGA-Vorsitzende
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.